

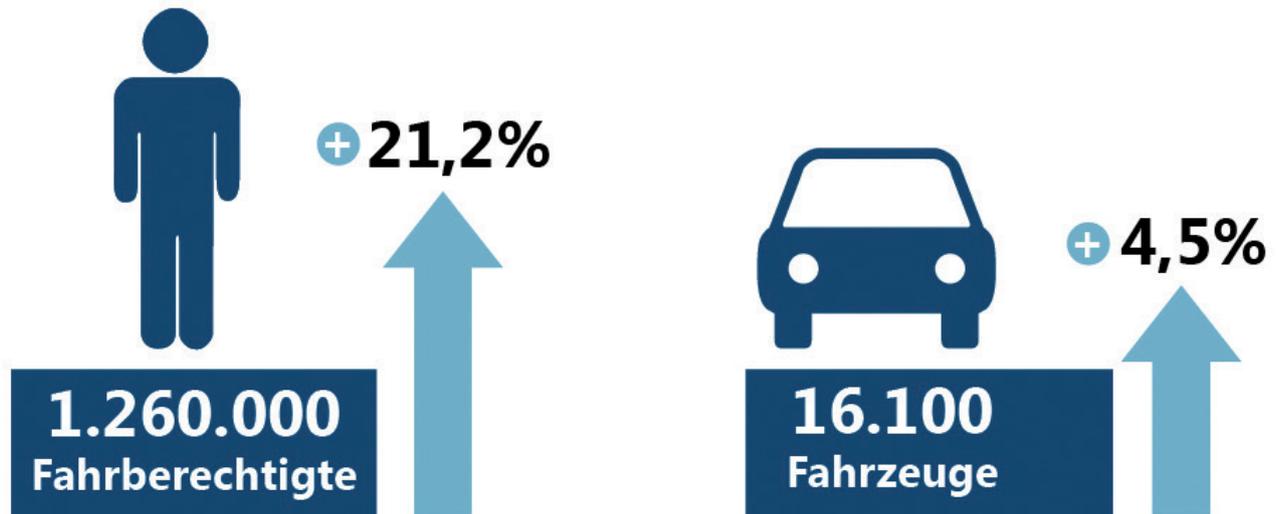
Leitfaden

Förderung von Carsharing in der Stadt Oldenburg

Stand: April 2016, 3. Auflage

CarSharing in Deutschland

(Stand 01.01.2016)



Quelle: Bundesverband CarSharing e.V., 2016



Leitfaden – Förderung von Carsharing in der Stadt Oldenburg

Herausgeber

Stadt Oldenburg – Der Oberbürgermeister,
Amt für Verkehr und Straßenbau,
Fachdienst Verkehrsplanung
Industriestraße 1
26105 Oldenburg

Bearbeitung

Dr. Norbert Korallus
Florence Morel-Hemme
Fachdienst Verkehrsplanung
E-Mail: verkehrsplanung@stadt-oldenburg.de

Stand: April 2016

Allgemeine Anfragen an die Stadt Oldenburg bitte an das ServiceCenter unter Telefon 0441 235-4444.

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzungen der Stadt Oldenburg	4
2	Förderung	5
2.1	Antragsbedingungen	5
2.2	Beantragung durch den Zuwendungsempfänger	7
2.3	Prüfung durch die Zuwendungsgeberin	7
2.4	Bewilligungsbescheid	7
2.4.1	Überweisung der finanziellen Förderung	8
2.5	Verwendungsnachweis	8
2.6	Allgemeine Hinweise	9
3	Wichtige Informationen auf einen Blick	10
4	Kontakt	10

Leitfaden – Förderung von Carsharing in der Stadt Oldenburg

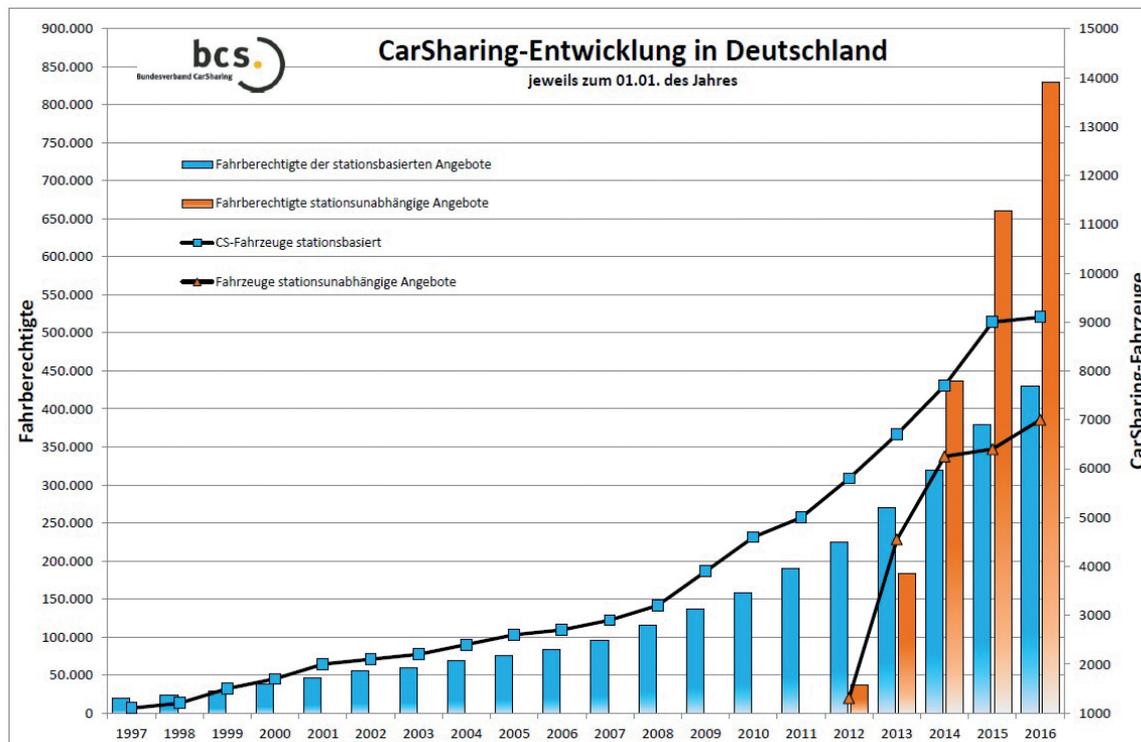
1 Zielsetzungen der Stadt Oldenburg

Durch Ratsbeschluss am 31.03.2014 wurde der Strategieplan Mobilität und Verkehr „smv 2025“ für Oldenburg bindend. Er formuliert verkehrspolitische Ziele der Stadt Oldenburg. Im „smv 2025“ stellt Carsharing eines der neuen Schlüsselprojekte mit folgender Zielsetzung dar:

- Erhalt individueller, motorisierter Mobilität auch ohne Pkw-Besitz,
- bedarfsgerechte Kapazitätserweiterungen bestehender Stationen,
- attraktives und stadtweites Carsharing-System durch neue Standorte,

- einfacher Zugang und Übergang zum ÖPNV und Radverkehr und
 - neue Kooperationen.
- (vergleiche www.oldenburg.de/verkehr)

Darüber hinaus ist die Förderung des Carsharings Gegenstand der städtischen Klimaschutz-Politik. Im Februar 2012 wurde das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept („InEKK“) vom Rat der Stadt Oldenburg als Leitbild beschlossen. Ziel ist es, bis zum Jahre 2020, bezogen auf das Basisjahr 1990, in Oldenburg eine relative CO₂-Reduktion von mindestens 28 Prozent



Entwicklung Carsharing in Deutschland 1997 bis 2016
Quelle: Bundesverband Carsharing e.V.

2 Förderung

2.1 Antragsbedingungen

zu erreichen. Einer der Schwerpunkte im „InEKK“ ist die Förderung umweltverträglicher Mobilität. Die Entscheidung zur Umsetzung der im „InEKK“ enthaltenen Maßnahmenvorschläge trifft der Rat der Stadt Oldenburg jährlich auf der Grundlage eines von der Klimaschutzleitstelle zu erarbeitenden energiepolitischen Arbeitsprogrammes („EPAP“) mit konkreten Maßnahmen aus den Handlungsfeldern des „InEKK“. (vergleiche www.oldenburg.de/klimaschutz). Die Zuwendungsgeberin behält sich deshalb vor, nicht nur Projekte zu fördern, die Carsharing im klassischen Sinne, also das Teilen von Autos betreffen, sondern kann in einzelnen Ausnahmefällen analoge Projekte, wie bspw. das Teilen von Fahrrädern fördern. Hierzu ist in jedem Fall eine dezidierte Einzelfallprüfung notwendig, die feststellt, ob die oben genannten Ziele des InEKK und des smv 2025 durch das Projekt gefördert werden.

Es werden zurzeit jedes Jahr Finanzmittel aus dem Topf des „InEKK“ zur Förderung des Carsharings in Oldenburg zur Verfügung gestellt. Diese Förderung kann maßnahmegebunden an potentielle Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger zur Unterstützung von Projekten im Bereich Carsharing ausgezahlt werden.

Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieses Leitfadens Zuwendungen für innovative Projekte, die eine zur Erreichung der Ziele des „InEKK“ und dem übergreifenden Ziel der Verankerung, Sicherung und Förderung des Carsharings dienen. Die Teilhabe an der städtischen Förderung des Carsharings steht grundsätzlich allen Personen und Unternehmen offen.

Für eine Förderung gelten bestimmte Voraussetzungen:

- Förderungswürdigkeit des Projekts,
- inhaltliche Qualität der Vorhabenbeschreibung,
- Erreichung städtischer Ziele durch das beantragte Projekt,



Leitfaden – Förderung von Carsharing in der Stadt Oldenburg

- Übereinstimmung mit den im „smv 2025“ und im „InEKK“ formulierten Zielen,
- Signalwirkung,
- die geförderten Projekte dienen dem Carsharing und stehen für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten der Allgemeinheit zur Verfügung.

Finanzielle Zuwendungen können für einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare Einzelvorhaben zweckgebunden aus den folgenden Bereichen bewilligt werden:

1. Stationspauschale (zum Beispiel Baumaßnahmen, Beschilderung, Klappbügel)
2. Fahrzeugpauschale (Bereitstellung zusätzlicher Fahrzeuge)

Hinweis: Personalkosten sind nicht förderfähig. Ab dem Moment der Maßnahmenumsetzung sind die geförderten Maßnahmen 18 Monate betriebspflichtig, ansonsten muss die Fördersumme anteilig zurückgezahlt werden.

Des Weiteren spielen sowohl Gegenstand und Höhe der potentiellen Förderung als auch die aktuelle Situation der Fördermittel eine Rolle bei der Vergabe dieser Mittel. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Höhe und den Zeitpunkt einer finanziellen Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Bei der finanziellen Förderung handelt es sich um eine städtische, nicht rückzahlbare Zuwendung. Sie dient der Deckung der nicht durch eigene oder fremde Mittel gedeckten Ausgaben.

Es ist im Sinne der Stadt Oldenburg, dass Carsharing im Allgemeinen beworben wird, um die Bekanntheit dieser Mobilitätsform zu steigern. Es sollte sich dabei nicht um Werbung für einzelne konkrete Carsharing-Anbieter handeln. Diese Art der Informationsverbreitung kann von der Zuwendungsgeberin im eigenen Ermessen durchgeführt werden.



Cambio Station am Hauptbahnhof Nord (Willy-Brandt Platz)

Foto: Stadt Oldenburg

2.2 Beantragung durch den Zuwendungsempfänger

Besteht Interesse einer potentiellen Zuwendungsempfängerin/eines potentiellen Zuwendungsempfängers an der Umsetzung von Projekten im Bereich Carsharing, so kann ein Antrag auf Zuwendung ausgefüllt und unterschrieben an die Bewilligungsstelle gerichtet werden. Der Zuwendungsantrag steht im Internet unter www.oldenburg.de/carsharing zur Einsicht und zum Download zur Verfügung. Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung besteht nicht.

Fördermittel vor, im eigenen fachlichen Ermessen über die Förderung der Projekte zu entscheiden. Die Höhe des jeweiligen Förderansatzes bemisst sich unter anderem nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung und den bereits zu diesem Zeitpunkt ausgezahlten Fördermitteln. Die städtische Förderung soll den Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers nicht überschreiten. Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Stadt Oldenburg.

2.3 Prüfung durch die Zuwendungsgeberin

Geht ein Antrag auf Zuwendung bei der Bewilligungsstelle ein, wird dieser zunächst gesichtet.

Die Bewilligungsstelle entscheidet über eingereichte Anträge, sobald der städtische Haushalt verabschiedet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde. Sie behält sich vor dem Hintergrund der begrenzten

2.4 Bewilligungsbescheid

Wird ein Antrag positiv beschieden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid kann mögliche Auflagen und Bedingungen für die Zuschussgewährung festsetzen. Im Falle einer Zuwendung wird diese als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.



Ford Munderloh Station in der Osterstraße

Foto: Stadt Oldenburg 165

Abweichungen von Seiten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers bedürfen einer unverzüglichen Rückmeldung bei der Zuwendungsgeberin. Als Anlage ist dem Bewilligungsbescheid ein Formblatt zum Verzicht auf die Einlegung von Rechtsbehelfen zum Abruf der bewilligten Mittel beigefügt. Durch die Übersendung dieses Formblattes an die Bewilligungsstelle wird der Verfahrensablauf der Mittelüberweisung beschleunigt.

2.4.1 Überweisung der finanziellen Förderung

Mit Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nach vier Wochen oder durch vorherigen Erhalt des durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger unterschriebenen Formblattes zum Verzicht auf die Einlegung von Rechtsbehelfen zum Abruf der bewilligten Mittel, wird die Zuwendung auf das im Zuwendungsantrag angegebene Konto überwiesen. Bei der Überweisung handelt es sich um einen einmaligen Vorgang. Die Fördermittel werden nicht gestaffelt ausgezahlt.

2.5 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks der Bewilligungsstelle schriftlich nachzuweisen (Verwendungsnachweis), spätestens jedoch bis zum im Förderbescheid festgesetzten Datum. Dieser Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sach- und Finanzbericht zum Vorhaben. Im Sachbericht stellt die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger Folgendes dar:

- Inhaltliche Darstellung des geförderten Projektes
- Erfolg und Auswirkungen des Projektes
- Vergleich der Ziele und der Zielerreichung
- Etwaige Abweichungen gegenüber dem Zuschussbescheid sowie dem Kostenplan
- Etwaige Abweichungen vom Finanzierungsplan



Cambio Station am Westkreuz

Foto: cambio

Im Finanzbericht weist die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger alle Einnahmen und Ausgaben summarisch aus. Belege zum Finanzbericht sind der Bewilligungsstelle auf Anfrage vorzulegen. Der Verwendungsnachweis dient der Evaluation und Kontrolle der jeweiligen Förderung. Das entsprechende Formular steht unter www.oldenburg.de/carsharing zur Einsicht und zum Download bereit. Bei einmaligen Zuwendungen bis zu einer Höhe von 500 Euro kann auf einen Verwendungsnachweis verzichtet werden. In diesem Falle hat die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel schriftlich aber formlos (zum Beispiel per E-Mail) gegenüber der Bewilligungsstelle zu erklären.

Füllt die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger das Berichtsblatt nicht oder nicht ordnungsgemäß aus, kann die Zuwendungsgeberin die Höhe der Förderung kürzen und/oder bereits gezahlte Leistungen zurückfordern. Nähere Informationen hierzu enthält die

Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen unter www.oldenburg.de/carsharing.

2.6 Allgemeine Hinweise

Wenn zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Carsharings städtische Flächen in Anspruch genommen werden sollen, muss in der Regel eine Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt Oldenburg, Amt für Verkehr und Straßenbau, beantragt werden. Die Sondernutzungserlaubnis wird jährlich abgerechnet. Für alle Fragen zum Erlangen einer Sondernutzungserlaubnis wenden Sie sich bitte an die Bewilligungsstelle.

Generell verpflichtet sich jede Zuwendungsempfängerin/jeder Zuwendungsempfänger, bei Veröffentlichungen (Jahresberichte, Programme, Kataloge, Prospekte, Flyer und Ähnliches.) in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch die Stadt Oldenburg hinzuweisen und entsprechende Belegexemplare zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.



Cambio Station am Osternburger Marktplatz

Foto: Stadt Oldenburg

Ein aktuelles Logo der Stadt Oldenburg sowie das Logo des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes 2020 steht auf der Internetseite der Stadt Oldenburg unter www.oldenburg.de/carsharing zur Einsicht und zum Download zur Verfügung. Kommt die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger dieser Pflicht nicht nach, kann die Zuwendungsgeberin die Höhe der Förderung kürzen und bereits gezahlte Leistungen zurückfordern.

Grundlage dieser Leitlinie bildet die allgemeinen Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen. Diese sind für die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger sowie für die Zuwendungsgeberin verbindlich.

Sowohl dieser Leitfaden als auch die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen, der Zuwendungsantrag und der Verwendungsnachweis stehen auf der Internetseite der Stadt Oldenburg unter www.oldenburg.de/carsharing zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

3 Wichtige Informationen auf einen Blick

A) Was fördert die Stadt Oldenburg?

Förderfähige Bereiche:

1. Stationspauschale (zum Beispiel Baumaßnahmen, Beschilderung, Klappbügel)
2. Fahrzeugpauschale (Bereitstellung zusätzlicher Fahrzeuge)

Nicht förderfähige Bereiche

(nicht abschließende Aufzählung):

3. Personalkosten
4. Musik
5. Verköstigung
6. Fahrtkosten
7. Reisekosten
8. Parkkosten
9. Referenten

B) Der Eigenanteil der Projektfinanzierung soll bei mindestens 50 Prozent liegen.

C) Ein gefördertes Projekt muss der Allgemeinheit mindestens 18 Monate zur Verfügung stehen.

D) Für Stationen auf öffentlichen Flächen bedarf es einer Sondernutzungsgenehmigung.

E) Auf die Förderung der Stadt Oldenburg ist hinzuweisen.

F) Abweichungen vom beantragten Projekt müssen unverzüglich der Zuwendungsgeberin mitgeteilt werden.

4 Kontakt

Stadt Oldenburg
Fachdienst Verkehrsplanung
Industriestraße 1
26105 Oldenburg
Telefon: 0441 235-3689
Fax: 0441 235-2879
E-Mail: verkehrsplanung@stadt-oldenburg.de

Carsharing-Stationen in Oldenburg

